

7. Mai 2015

Mindestlohngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einführung des Mindestlohngesetzes erreichen uns immer häufiger Anfragen hinsichtlich Umsetzung und Einhaltung des MiLoG.

Nach unserer Rechtsauffassung können Unternehmer nur dann im Sinne des Mindestlohngesetzes haftbar gemacht werden, wenn sie Leistungen an Subunternehmer vergeben, die sie eigentlich selbst gegenüber ihrem Kunden erbringen müssten.

In einem solchen Rechtsverhältnis stehen unsere Unternehmen nicht.

Selbstverständlich haben wir Verständnis dafür, dass Sie etwaige Haftungsproblematiken ausschließen wollen. Wir geben daher gerne folgende Erklärung ab:

Die Firma P.W. Lenzen GmbH & Co. KG zahlt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vergütung nach dem für das Unternehmen gültigen Tarifvertrag. Die Vergütung übersteigt den gesetzlich vorgesehenen Mindestlohn.

P.W. Lenzen GmbH & Co. KG

Norbert Plewa

Geschäftsführer Vertrieb und Produktion